

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 24.05.2017 bzw. 27.03.2018 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen im Bereich des Erholungszentrums Erlaufsee, die von der Stadtgemeinde Mariazell als Rechtsnachfolger der Gemeinde St. Sebastian gepachtet sind (Parkgebührenverordnung 2017 – ParkGebV 2017-Erlaufsee)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 116/2016, und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, Landesgesetzblatt (LGBl.) Nr. 37 in der Fassung (idF.) Nr. 149/2016 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell in seiner Sitzung vom 24.05.2017 bzw. 27.03.2018 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den im Abs. 2 bezeichneten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Stadtgemeinde Mariazell als Rechtsnachfolger der Gemeinde St. Sebastian gepachteten Verkehrsflächen ist eine Parkgebühr zu entrichten.
- (2) Diese Verordnung umfasst den Teilbereich der L 112 ab der westlichen Hauskante des Objektes Erlaufseestraße 76 bzw. Straßenkilometer 2,8 rechts der Fahrbahn bis km 3,4 - Grdst. Nr. 630/1, 585 und 586 je Katastralgemeinde (KG) 60404 St. Sebastian, den sogenannten „Zentralparkplatz“ (Teil des Grundstückes Nr. 592/2), den kleinen Parkplatz links der Fahrbahn in km 3,3 - Grdst. Nr. 592/2., sowie den Parkstreifen links der Fahrbahn in km 2,740 bis 2,768 - Grdst. Nr. 630/1 KG 60404 St. Sebastian. Diese Verkehrsflächen hat die Stadtgemeinde Mariazell als Rechtsnachfolger der Gemeinde St. Sebastian vom Land Steiermark - Straßenverwaltung, der Republik Österreich (Österr. Bundesforste) bzw. von Herrn Dr. Erich zur Nieden gepachtet.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht jedes Jahr vom 01. Mai bis 26. Oktober an allen Tagen der Woche jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (4) Als „Parken“ im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Be- oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr beträgt pro halber Stunde € 0,60 bzw. pro Tag € 7,20.

- (2) Gemäß § 3 Abs. 4 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, kann die Parkgebühr für die gesamte Saison (Mai – Oktober) auch pauschal entrichtet werden. Diese beträgt € 50,00.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, idF BGBl. I Nr. 6/2017;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Verwendung von Automatenparkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung Automatenparkscheine zu verwenden. Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.

- (2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und der/die Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige/r). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in der gebührenpflichtigen Parkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 6

Überschreitung der Parkdauer

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 7

Strafbestimmungen, Pflichten des Zulassungsbesitzers

- (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 5 und der Verpflichtung nach Abs. 6 sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 218,-- von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.
- (2) Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 73,-- zu bestrafen.
- (3) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 können mit Organstrafverfügungen Geldstrafen bis zu € 35,-- eingehoben werden.
- (4) Die Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Mariazell zu.
- (5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen eine Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.
- (6) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, so hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer entfernt wird.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2018 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell beschlossene Verordnung (Parkgebührenverordnung 2016 – ParkGebV 2016-Erlaufsee) vom 13.07.2016 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen außer Kraft.
- (4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960 anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Manfred Seebacher